

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schwarzenbek-Land



Hinweis auf das Widerspruchsrecht gem. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über Auskünfte von Personendaten an Parteien und vergleichbare Stellen

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten für Wahlen und verfassungsrechtlichen Abstimmungen Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahl- oder Abstimmungsberechtigten erteilen, wenn für die Zusammensetzung der Daten das Lebensalter bestimmend ist und die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Auskünfte über Geburtstage dürfen nicht erteilt werden.

Diese Melderegisterauskünfte dürfen an Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie an die für Abstimmungsberechtigten benannten Vertrauens- und Vertretungsperson nur für Zwecke der Wahlwerbung erteilt werden.

Auf das Widerspruchsrecht mit Hinblick auf die bevorstehende Europawahl 2024 wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch ist beim Amt Schwarzenbek-Land, dem Amtsvorsteher, Fachbereich Bürgerservice, Gülzower Str. 1, 21493 Schwarzenbek, schriftlich einzureichen.

Schwarzenbek, den 18.03.2024

Amt Schwarzenbek-Land

Wolfgang Schmahl
Amtsvorsteher